



Verankerung von Ziel- und Zeitvorgaben in den Struktur- und Entwicklungsplänen

Buchenbach - Wiesneck, 21. Februar 2002

Beschluss:

Die Landeskongress der Frauenbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen bittet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, den Prüfauftrag der Struktur- und Entwicklungspläne hinsichtlich der Ziel- und Zeitvorgaben zur Frauenförderung dahingehend Gewicht zu verleihen, dass diese:

1. konkrete Zahlen bei den Ziel- und Zeitvorgaben enthalten müssen und dass
2. Struktur- und Entwicklungspläne nicht akzeptiert werden, wenn keine numerischen Ziel- und Zeitvorgaben ausgewiesen sind.

Die Frauenbeauftragten bitten das Wissenschaftsministerium darum, diese Klarstellung den Hochschulleitungen und den Vorsitzenden der Hochschulräte schriftlich mitzuteilen.

Begründung:

Die Hochschulgesetze Baden-Württemberg sehen in den Paragraphen 3a Abs.1 Satz 2 und 36 vor, dass die Struktur- und Entwicklungspläne Ziel- und Zeitvorgaben enthalten müssen sowie Festlegungen zur Frauenförderung. Um der Erfüllung des Gesetzes Nachdruck zu verleihen, sind konkrete Ziel- und Zeitvorgaben zu beziffern. Bloße Absichtserklärungen – wie oftmals in älteren Frauenförderplänen verankert – sollen damit vermieden werden.